



Merkblatt zur Erklärung zum Familienzuschlag und Unterschiedsbetrag für Versorgungsempfänger/-innen

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin, sehr geehrter Versorgungsempfänger,

mit den folgenden Hinweisen möchten wir Ihnen das Ausfüllen des beigefügten Vordrucks "Erklärung zum Familienzuschlag/Unterschiedsbetrag" erleichtern und verständlich machen.

Allgemeiner Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet – z.B. Versorgungsempfänger/Versorgungsempfängerin. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter. Eine Gleichbehandlung ist selbstverständlich gegeben.

1. Allgemeines und Zweck der Erklärung

Familienbezogene Leistungen werden nicht in einem einheitlichen Betrag gewährt, sondern sind - entsprechend ihrem sozialbezogenen Charakter - nach Stufen gestaffelt. Diese Staffelung berücksichtigt den erhöhten Aufwand für die Lebensführung, der dem Bezügeempfänger aufgrund der Größe seiner Familie entsteht.

Der Familienzuschlag besteht aus einem familienstandsbezogenen Teil (Stufe1) und einem kinderbezogenen Teil, dem Unterschiedsbetrag (Stufe 2 ff.). Diese Leistungen dürfen für jede Person - z.B. die Ehefrau oder das Kind - nur einmal aus öffentlichen Mitteln gezahlt werden. Stehen beispielsweise beide Ehegatten im öffentlichen Dienst, so darf die Stufe 1 des Familienzuschlags jedem Ehegatten nur zur Hälfte gezahlt werden. Kommen mehrere Angehörige des öffentlichen Dienstes für den Kinderanteil im Familienzuschlag in Frage, erhält allein der vorrangig Berechtigte den auf das Kind bezogenen Leistungsanteil.

Zum Teil sehr kompliziert gelagerte Lebenssachverhalte ergeben sich häufig durch den Eintritt des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners in den öffentlichen Dienst oder in Folge von Ehescheidungen, wenn Kinder vorhanden sind. In diesen Fällen regelt das Gesetz, wer einen Anspruch auf eine entsprechende Leistung hat, wenn hierfür mehrere Personen in Betracht kommen. Bitte haben Sie vor diesem Hintergrund Verständnis für Fragen, die teilweise recht weit in den persönlich-familiären Bereich reichen, aber zur Gewährleistung einer auch in Ihrem Interesse liegenden korrekten Zahlung richtig und vollständig beantwortet werden müssen. Wir versichern Ihnen, dass Ihre Angaben nur für die Bezügezahlung verwendet werden.

Bezüge dürfen grundsätzlich nur gezahlt werden, wenn alle für die Zahlung der Bezüge erheblichen Tatsachen bekannt sind. Falls Sie bei einigen Fragen "nicht bekannt" ankreuzen bzw. keine vollständigen oder sicheren Angaben machen können, wird der betroffene Bezügeanteil bis zu einer endgültigen Klärung des Anspruchs nicht gewährt. Bei einer Entscheidung über das Fortbestehen eines Anspruchs führt dies bis zur endgültigen Klärung im Einzelfall zur Einstellung der Zahlung.

2. Folgen verspäteter, unvollständiger oder unrichtiger Angaben

Wenn durch Ihre verspätete, unvollständige oder unrichtige Angabe vorsätzlich oder auch nur fahrlässig eine Überzahlung entsteht, müssen Sie die überzahlten Beträge grundsätzlich zurückzahlen. Insbesondere durch Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Aufnahme einer Beschäftigung durch den Ehegatten, Ehescheidung, Rückkehr der Ehefrau aus Urlaub ohne Bezüge) können sich Unklarheiten oder Zweifel an der Richtigkeit der Bezüge ergeben. In diesen Fällen sind Sie verpflichtet, nachzufragen, ob die Bezüge richtig berechnet worden sind.

Eine Überzahlung, aber auch eine Unterzahlung können Sie jedoch vermeiden, wenn Sie die in diesem Merkblatt enthaltenen Hinweise beachten.

Zu 1. Antragsteller

Aufgrund Ihrer Angaben in diesem Abschnitt wird geprüft, ob Ihnen der Familienzuschlag der Stufe 1 zusteht. Geben Sie daher bitte Art und zeitlichen Beginn Ihres derzeitigen Familienstandes an.

Zu 2. Familienzuschlag der Stufe 1 für Verheiratete/ eingetragene Lebenspartnerschaften

Wenn Sie verheiratet oder eingetragener Lebenspartner sind, steht Ihnen der Familienzuschlag der Stufe 1 nur zur Hälfte zu, wenn Ihr Ehegatte/eingetragener Lebenspartner als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht bzw. Versorgungsempfänger ist und ebenfalls einen entsprechenden Anspruch hat. Ferner, wenn aufgrund einer Beschäftigung bei einem dem öffentlichen Dienst gleichstehenden Arbeitgeber eine vergleichbare Leistung zusteht. Nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen sind Beschäftigungen von Beamten im Rahmen einer Inanspruchnahme sowie Beurlaubungen von Beamten zu einer Tochter-/Beteiligungsgesellschaft der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG oder der Deutschen Telekom AG.

Die Aufnahme eines solchen Beschäftigungsverhältnisses seitens Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners ist immer anzugeben, da dies Auswirkungen auf den Anspruch selbst oder die Höhe des zu zahlenden Familienzuschlags haben kann.

Die Frage, ob ein Arbeitgeber dem öffentlichen Dienst gleichsteht, muss von uns in jedem Einzelfall geprüft werden. Hierzu können z.B. neben kommunalen Zweckverbänden auch private Kindertageseinrichtungen, Schulen und Krankenhäuser - auch unter kirchlicher Trägerschaft - zählen, weiterhin karitative Einrichtungen, wie beispielsweise Deutsches Rotes Kreuz und Deutsches Jugendherbergswerk; auch Untergliederungen politischer Parteien kommen in Betracht. Eine sofortige Entscheidung ist in vielen Fällen nicht möglich. Häufig kann sie erst durch eine schriftliche Anfrage beim Arbeitgeber Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners getroffen werden. Geben Sie daher immer die vollständige Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners an, und zwar unabhängig davon, ob Sie diesen Arbeitgeber dem öffentlichen Dienst zuordnen bzw. ihn als gleichstehend betrachten oder nicht.

Zu 3. Familienzuschlag der Stufe 1 für geschiedene Ehegatten/ aufgehobene Lebenspartnerschaften

Wenn Sie geschieden sind oder Ihre eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde und Sie aus Ihrer letzten Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft zu einer monatlichen Unterhaltszahlung verpflichtet sind - Unterhaltszahlungen an Kinder oder ein Versorgungsausgleich zählen hier nicht -, erhalten Sie den Familienzuschlag der Stufe 1. Die Unterhaltszahlung muss mindestens die Höhe des Familienzuschlags der Stufe 1 betragen. In diesem Zusammenhang ist unter "früherer Ehegatte/ Lebenspartner" der aus der letzten Ehe/Lebenspartnerschaft zu verstehen.

Zu 4. Familienzuschlag der Stufe 1 bei Wohnungsaufnahme oder anderweitiger Unterbringung

Auch nicht verheiratete Versorgungsempfänger können den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten, wenn ein Kind, für das Kindergeld zusteht, in Ihrem Haushalt lebt. Der Anspruch besteht auch dann, wenn das Kind auf ihre Kosten vorübergehend anderweitig untergebracht ist z.B. während der Berufsausbildung. Als Nachweis hierzu legen Sie bitte der „Erklärung zum Familienzuschlag/ Unterschiedsbetrag“ eine aktuelle Bescheinigung über die Kindergeldzahlung bzw. eine Kopie des Kindergeldbescheides bei.

Sie können den Familienzuschlag der Stufe 1 auch erhalten, wenn sie eine andere Person, auf deren Hilfe sie aufgrund eigener Hilfsbedürftigkeit angewiesen sind, nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben.

Zu 4.2:

Beanspruchen mehrere Personen, die dem öffentlichen Dienst angehören, wegen Aufnahme einer Person Familienzuschlag der Stufe 1 oder eine vergleichbare Leistung, so wird der Familienzuschlag der Stufe 1 bzw. die vergleichbare Leistung jeweils zur Hälfte oder anteilig gewährt.

Leben Sie z. B. mit Ihrem verbeamteten Lebensgefährten und einem gemeinsamen Kind in einer Wohnung, steht Ihnen und Ihrem Lebensgefährten der Familienzuschlag der Stufe 1 jeweils nur zur Hälfte zu.

Das gleiche gilt auch, wenn jeder Bewohner für sich ein jeweils eigenes Kind aufgenommen hat oder bei Wohngemeinschaften.

Aufgrund Ihrer Angaben wird geprüft, ob noch weitere Personen Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Mitteln haben.

Wenn Sie keine Angaben zu Mitbewohnern machen möchten, wird Ihnen der Familienzuschlag der Stufe 1 zur Hälfte oder anteilig je nach Anzahl der anspruchsberechtigten Mitbewohner gewährt.

Wenn Sie Angaben zu Mitbewohnern machen, wird hinsichtlich der Schwierigkeiten, einen Arbeitgeber dem öffentlichen Dienst zuzuordnen, auf die Erläuterungen zu Abschnitt 2 verwiesen. Geben Sie daher auch hier immer die vollständige Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers der Mitbewohner an.

Zu 5. Familienzuschlag für Kinder (Unterschiedsbetrag)

Der Unterschiedsbetrag wird Ihnen für jedes Kind gezahlt, für das Ihnen Kindergeld zusteht oder zustehen würde. Der Unterschiedsbetrag darf je Kind nur einmal gewährt werden. Deshalb wird geprüft, ob Ihnen diese Leistung zusteht. Lebt z. B. Ihr Kind bei Ihrem geschiedenen Ehegatten, der für das Kind zwar Kindergeld erhält, aber nicht berufstätig bzw. bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt ist, steht Ihnen weiter der Unterschiedsbetrag zu. Ist Ihr geschiedener Ehegatte dagegen im öffentlichen Dienst tätig, und erhält selbst eine entsprechende kindbezogene Leistung, steht Ihnen der Unterschiedsbetrag nicht mehr zu. Das gilt z. B. auch, wenn sich der geschiedene Ehegatte mit einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes wiederverheiratet, da diesem die Leistungen dann vorrangig zustehen.

Eine entsprechende Prüfung ist auch notwendig, wenn das Kindergeld durch die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder durch eine andere öffentliche Verwaltung gezahlt wird.

Zu 5.1:

Neben Ihren Kindern werden auch berücksichtigt:

- Kinder Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners und Enkel, die Sie in Ihren Haushalt

aufgenommen haben und

- Pflegekinder - unter bestimmten Voraussetzungen

Wird eine Leistung der genannten Art zwar noch nicht gezahlt, wurde aber bereits beantragt, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

Zu 5.2:

Aufgrund dieser Angaben wird geprüft, ob der von Ihnen unter 5.1 angegebene Leistungsempfänger ebenfalls Anspruch auf kindbezogene Leistungen aus öffentlichen Mitteln hat. Hinsichtlich der Schwierigkeiten, einen Arbeitgeber dem öffentlichen Dienst zuzuordnen, wird auf die Erläuterungen zu Abschnitt 2 verwiesen. Geben Sie daher auch hier immer die vollständige Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers des Leistungsempfängers nach 5.1 an.

Zu 5.3:

Auch die mit dem Leistungsempfänger und dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt wohnende Person kann einen vorrangigen Anspruch auf kindbezogene Leistungen haben (z.B. der jetzige Ehegatte Ihrer geschiedenen Ehefrau). Ihre Angaben in diesem Abschnitt dienen dazu, dies zu prüfen.

3. Anzeigepflicht

Die wichtigsten Informationen für das Ausfüllen des Vordrucks "Erklärung zum Familienzuschlag/Unterschiedsbetrag" haben Sie nun erhalten. Auf den Abdruck der teilweise recht komplizierten Gesetze, die den verschiedenen Leistungen zugrunde liegen, wurde verzichtet.

Bitte beachten Sie auch folgende besondere Verpflichtung:

Die Gegebenheiten in Ihrem persönlich-familiären Bereich, zu denen Sie jetzt Angaben machen, können sich ändern. Da sich solche Veränderungen erheblich auf die Höhe Ihrer Bezüge auswirken können, ist es wichtig, dass Sie künftig eintretende Änderungen unverzüglich schriftlich der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation mitteilen. Eine Anzeige für andere Zwecke (z. B. Veränderungsanzeige an die Krankenkasse) reicht nicht aus, da aus datenschutzrechtlichen Gründen kein Informationsaustausch stattfinden kann.

Benutzen Sie bitte auch für Ihre Änderungsmeldungen möglichst den Vordruck "Erklärung zum Familienzuschlag/Unterschiedsbetrag". Sie erhalten ihn gerne über unser Service Center Beamtenversorgung oder im Internet unter <http://www.banst-pt/versorgung-beihilfe/serviceversorgung/Formulare>

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an uns!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesanstalt für Post und Telekommunikation